



**Vechigen**  
Gemeinde mit Aussicht

# Entschädigungsreglement

vom 3. Juni 2010

**Gültig ab 1. Januar 2011**

Mit Änderungen vom  
9. Juni 2016

Fussnote  
1

**Art. 1 Entschädigungen<sup>2</sup>**

Es erhalten die folgenden jährlichen Entschädigungen:

a)	Präsident/in Gemeindeversammlung	1'000.00
b)	Mitglieder des Gemeinderates (7 Mitglieder)	
	- Gemeindepräsident/in (50 %) <sup>3</sup>	GKL 25/55 <sup>1</sup>
	- Vize-Gemeindepräsident/in	17'000.00
	- Mitglieder Gemeinderat	15'000.00

Bei Wiederwahl des/der Gemeindepräsidenten/in nach 4 Jahren (angebrochene Legislaturen ausgenommen) werden ab neuer Legislatur zusätzlich 8 Gehaltsstufen gewährt (25/63 bzw. 25/71)<sup>1</sup>.

Für die Gemeindepräsidentin / den Gemeindepräsidenten gelten bei Krankheit und Unfall die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Sind die übrigen Gemeinderatsmitglieder während eines Jahres insgesamt mehr als drei Monate in der Ausübung (Krankheit, Unfall oder Ortsabwesenheit) ihrer Tätigkeit verhindert, so wird die Entschädigung für jeden weiteren vollen Monat entsprechend gekürzt.

c)	Präsident/in Geschäftsprüfungskommission und Präsident/in Stimmausschuss	600.00
d)	Sekretär/in Geschäftsprüfungskommission und Sekretär/in Stimmausschuss	360.00
e)	Wahlen und Abstimmungen <sup>1</sup>	
	- Urnendienst/Auszählen an Abstimmungs- und Wahlsonntagen bis 4 Stunden	80.00
	- Urnendienst/Auszählen an Abstimmungs- und Wahlsonntagen über 4 Stunden	150.00
f)	Funktionäre	
	Der Gemeinderat setzt die Entschädigungen für die Gemeindefunktionäre nach freiem Ermessen fest.	
g)	Delegationen <sup>4</sup>	
	Für die vom Gemeinderat und den Kommissionen angeordneten Delegationen, Konferenzen, Tagungen, Gratulationen u. ä. werden dieselben Entschädigungen ausgerichtet wie für Sitzungen gemäss Art. 2, Lit. a.	
h)	Feuerwehr	
	Entschädigungen und Soldansätze Feuerwehr siehe Anhang I zum Feuerwehrreglement vom 6.12.2008.	

<sup>2</sup> Mit diesen Entschädigungen sind auch die vorbereitenden Arbeiten, Aktenstudium, dienstliche Besprechungen und Vollzugsarbeiten abgegolten.

<sup>3</sup> Anstellung wie Gemeindepersonal

<sup>4</sup> Diese Regelung der Sitzungsgelder gilt nicht für Kommissionen, Gemeindeverbände, u. ä., die ihren Mitgliedern direkt ein Sitzungsgeld auszahlen (Genossenschaft EvK, Anzeiger Region Bern, usw.).

**Art. 2 Sitzungsgelder**

- a) Mitglieder des Gemeinderats (ohne Gemeindepräsident/in<sup>3</sup>), Kommissionsmitglieder, Berater/in, für Sitzungen mit Beginn vor 18.00 Uhr:

- für eine Sitzung bis 2 Stunden	60.00
- für eine Sitzung zwischen 2 und 4 Stunden	120.00
- für eine Sitzung über 4 Stunden	200.00

- b) Mitglieder des Gemeinderats (ohne Gemeindepräsident/in<sup>3</sup>), Kommissionsmitglieder, Berater/in, für Sitzungen mit Beginn ab 18.00 Uhr:

- für eine Sitzung bis 2 Stunden	40.00
- für eine Sitzung zwischen 2 und 4 Stunden	60.00
- für eine Sitzung über 4 Stunden	120.00

Für Anlässe der Gemeinde und Treffen mit anderen Gemeinden, an denen die Mitglieder des Gemeinderats eingeladen sind, wird nur ein Sitzungsgeld ausbezahlt, wenn dasjenige Mitglied des Gemeinderats eine offizielle Funktion am Anlass innehat. Kein Sitzungsgeld ausbezahlt wird für Gemeinderats- resp. Kommissionsreisen.

- c) Gemeindepersonal (exklusive Gemeindepräsident/in)  
Es gelten die Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde Vechigen bzw. des Kantons Bern.

**Art. 3 Spesen**

Es erhalten die folgenden jährliche Spesen:

a) Gemeindepräsident/in pauschaler Auslagenersatz <sup>5</sup>	1'000.00 <sup>1</sup>
b) Mitglieder des Gemeinderats pauschaler Auslagenersatz <sup>5</sup>	500.00 <sup>1</sup>
c) Für auswärtige Verrichtungen im Auftrag der Gemeinde (exkl. Gemeindepräsident/in und Gemeinderatsmitglieder) besteht Anspruch auf Rückerstattung der effektiven Auslagen <sup>1</sup> .	
d) Kilometerentschädigung für Motorfahrzeuge aller Kategorien, pro Kilometer <sup>6</sup>	0.70

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Pauschalentschädigungen festlegen.

**Art. 4 Steuer- und AHV-Pflicht**

Sämtliche fixen Entschädigungen sind steuerpflichtig und grundsätzlich AHV-pflichtig. Sie werden auf dem Lohnausweis deklariert. Ausgenommen davon sind gemäss Art. 34 d AHVV geringfügiger Verdienst<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> Mit dem jährlichen pauschalen Auslagenersatz sind sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit Besprechungen, Dienstfahrten bzw. sonstigen Verpflichtungen wie Repräsentationen, Teilnahme an Tagungen und Konferenzen sowie Vertretungen in eidgenössischen, kantonalen und regionalen Gremien abgegolten.

<sup>6</sup> Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse erhalten in ihrer Funktion keine Kilometerentschädigung für gefahrene Kilometer innerhalb der Gemeinde. Ausgenommen sind Besitzer eines Motorfahrzeuges, die dieses für Fahrten im Pool zur Verfügung stellen wie z. B. für Budgetbegehungen bei Schulhäusern u. ä.<sup>1</sup>

<sup>7</sup> CHF 2'200.00 (Stand 2010) je Arbeitgeber sind AHV/IV/EO/ALV abzugsbefreit.

Spesenvergütungen sind steuerfrei. Werden Spesen pauschal (statt effektiv) entschädigt, darf der Spesenersatz maximal 50 %<sup>8</sup> der festen Entschädigung und höchstens Fr. 2'000.00 pro Jahr betragen.

Sitzungsgelder gelten als Spesenersatz<sup>9</sup>. Der übersteigende Betrag und andere Leistungen sind als Lohn steuerbar.

### **Art. 5 Übergangsbestimmung<sup>1</sup>**

Wird der bisherige Gemeindepräsident per 1. Januar 2017 wiedergewählt, werden 8 Gehaltsstufen (25/55 + 8) gewährt. Die Legislatur von 2009-2012 wird nicht berücksichtigt.

### **Art. 6 Inkrafttreten**

- a) Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- b) Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Entschädigungsreglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen bzw. das Entschädigungsreglement vom 24. Oktober 2000 (inkl. alle Änderungen) aufgehoben.
- c) Die an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2016 beschlossenen Änderungen treten per 1. Januar 2017 in Kraft.

### **Beschlusseszeugnis**

Das vorstehende Entschädigungsreglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2010 beraten und genehmigt.

Namens Gemeindeversammlung Vechigen

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Dieter Baumann

Beat Brunner

### **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement wurde vom 5. Mai 2010 bis 3. Juni 2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Region Bern vom 5. Mai 2010 veröffentlicht worden. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Vechigen/Boll, 3. Juni 2010

Beat Brunner  
Gemeindeschreiber

---

<sup>8</sup> Stand 2010

<sup>9</sup> Gemäss Art. 14 Verordnung über die Berufskosten, CHF 80.00/Tag